

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



18. Jahrgang

Seelow, den 12.08.2011

Nr. 6

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2011 2

Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb  
des Landkreises Märkisch-Oderland - für den Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010 4

### **Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landes- behörde**

2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von  
Prüfaufgaben gem. § 102 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) zwischen den Städten  
Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie den Ämtern Falkenberg-Höhe und  
Barnim-Oderbruch vom 01.08.2011 5

Impressum 8

**Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland****Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2011****Haushaltssatzung  
des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 9. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 213.290.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 222.557.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0 EUR           |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR           |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 224.022.900 EUR |
| Auszahlungen auf | 235.652.500 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 207.370.200 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 217.745.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 16.546.500 EUR  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 17.259.000 EUR  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 106.200 EUR     |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 648.300 EUR     |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR           |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR           |

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

## § 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 47,2 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro für alle Kontenarten der Aufwendungen und Auszahlungen festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Eurofestgesetzt.

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum 2012 bis 2014 nicht wieder hergestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Seelow, den 01.08.2011

G. Schmidt  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2011 bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 26. Juli 2011 Gesch. Z.: III/2-353-32/64 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.  
Die Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in

**15306 Seelow, Puschkinplatz 12**

|             |                              |  |
|-------------|------------------------------|--|
| in der Zeit | Montag, Mittwoch, Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
|             | Dienstag                     | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
|             | Freitag                      | 9.00 – 12.00 Uhr                       |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 01.08.2011

G. Schmidt  
Landrat

**Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010**

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende  
Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2010 nehmen.

Der Jahresabschluss 2010 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-, der Beschluss des Kreistages, die Entlastung der Werkleiterin sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) in

**15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 5**

|                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| in der Zeit vom              | 29.08.2011 – 02.09.2011             |
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr |
| Dienstag                     | 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Freitag                      | 09.00-12.00 Uhr                     |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 04.08.2011

G. Schmidt

**Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)  
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland**

Bilanz zum 31. Dezember 2010 (gekürzte Fassung)

| <b>Aktiva</b>                 |                             |                             | <b>Passiva</b>       |                             |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|-----------------------------|
|                               | 31.12.2010                  | 31.12.2009                  |                      | 31.12.2010                  | 31.12.2009                  |
|                               |                             | €                           |                      |                             | €                           |
| A. Anlagevermögen             | <u>511.544,66</u>           | <u>123.698,58</u>           | A. Eigenkapital      | <u>-3.420.682,19</u>        | <u>-4.918.695,37</u>        |
| B. Umlaufvermögen             | <u>21.139.966,46</u>        | <u>22.072.251,43</u>        | B. Rückstellungen    | <u>24.299.313,37</u>        | <u>25.977.155,51</u>        |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | <u>625,27</u>               | <u>361,07</u>               | C. Verbindlichkeiten | <u>773.505,21</u>           | <u>1.137.850,94</u>         |
|                               | <b><u>21.652.136,39</u></b> | <b><u>22.196.311,08</u></b> |                      | <b><u>21.652.136,39</u></b> | <b><u>22.196.311,08</u></b> |

### **Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfaufgaben gem. § 102 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) zwischen den Städten Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie den Ämtern Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch vom 01.08.2011

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von den Stadtverordnetenversammlungen der Städte Wriezen am 25.11.2010, Bad Freienwalde (Oder) am 02.03.2011 und Altlandsberg am 16.12.2010 sowie von den Amtsausschüssen der Ämter Falkenberg-Höhe am 14.02.2011 und Barnim-Oderbruch am 29.03.2011 beschlossene

2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfaufgaben gem. § 102 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) zwischen den Städten Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie den Ämtern Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch vom 01.08.2011

zusammen mit ihrer Genehmigung bekannt.

Seelow, den 12.08.2011

i. V. Schinkel

G. Schmidt  
Landrat

**I.**

**Die Genehmigungsverfügung vom 10.08.2011 hat folgenden Wortlaut:**

**2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfaufgaben gem. § 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zwischen den Städten Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch vom 01.08.2011  
hier: Genehmigungsverfügung**

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Wriezen die 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfaufgaben gem. § 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zwischen den Städten Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie den Ämtern Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch vom 01.08.2011.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

i. V. Schinkel

G. Schmidt

Siegel

**II.**

**Die 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:**

**2. Änderung**

**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfaufgaben gem. § 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

**Artikel I  
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.12.00 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 31.01.2001, S. 1, 2), geändert durch die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.11.04 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 23.12.2004, S. 5) wird wie folgt geändert:

**1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:**

„Zwischen den Städten Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch, zugleich für die amtsangehörigen Gemeinden – nachfolgend „die Beteiligten“ genannt – wird gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 202, 206) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:“

**2. Der § 1 Aufgaben - wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt Wriezen verpflichtet sich, (durch das von ihr gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf eingerichtete Prüfungsamt die Aufgaben gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf für die Städte Bad Freienwalde (Oder), Altlandsberg und die Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch als gemeinsames Rechnungsprüfungsamt durchzuführen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit daneben noch freie Kapazitäten sind, können dem Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss weitere Prüfungsaufgaben gemäß § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf im Rahmen des § 102 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf für die Städte, die zwei Ämter und ihre amtsangehörigen Gemeinden übertragen werden. Der Übertragung muss durch die anderen Beteiligten zugestimmt werden.“

**3. Der § 3 Durchführung der Aufgaben - wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erteilung von Prüfaufträgen nach § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf ist durch die Beteiligten einvernehmlich möglich. Eine Ablehnung bedarf der Begründung.“

b) Dem § 3 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Prüfung wird in den Diensträumen der jeweils zu prüfenden Stadt bzw. des Amtes durchgeführt soweit der Prüfzweck dies erfordert. Die Prüfungen können auch in den Diensträumen der Stadt Wriezen durchgeführt werden, wenn der Prüfzweck dies ermöglicht.“

„(9) Die Beteiligten stellen den Prüfern zur Durchführung der Aufgaben einen entsprechenden Arbeitsraum bzw. Arbeitsplatz zur Verfügung.“

**4. Der § 4 Kostenausgleich – wird wie folgt gefasst:**

„(1) Die Personal- und Sachkosten trägt die Stadt Wriezen. Die Kosten werden der Stadt Wriezen quartalsweise laut Stundennachweis des Rechnungsprüfungsamtes durch Rechnungslegung der Stadt Wriezen erstattet.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GKG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Unterschriften**

**Für die Stadt Wriezen**

**Wriezen**, den 01.08.2011

.....  
Siebert  
Bürgermeister

**Wriezen**, den 01.08.2011

.....  
Kerstenski  
1. Stellv. des  
Bürgermeisters

**Für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)**

**Bad Freienwalde**, den 22.07.2011

.....  
Lehmann  
Bürgermeister

**Bad Freienwalde**, den 22.07.2011

.....  
Beise  
1. Stellv. des  
Bürgermeisters

**Für das Amt Falkenberg- Höhe**

**Falkenberg**, den 01.07.2011

.....  
Alberti  
Amtsdirektor

**Falkenberg**, den 01.07.2011

.....  
Richter  
2. Stellv. des Amtsdirektors

**Für das Amt Barnim- Oderbruch**

**Wriezen**, den 20.07.2011

.....  
Birkholz  
Amtsdirektor

**Für die Stadt Altlandsberg**

**Altlandsberg**, den 05.07.2011

.....  
Jaeschke  
Bürgermeister

**Wriezen**, den 20.07.2011

.....  
Borkert  
allg. Stellv. des Amtsdirektors

**Altlandsberg**, den 05.07.2011

.....  
Nestroy  
2. Stellv. des  
Bürgermeisters

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6010  
Fax: 03346 850-6019  
E-Mail: buero\_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.